



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

**Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben
der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Großkraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft (GKM), Marguerrestraße 1 in 68199 Mannheim beabsichtigt einen Teil des Wärmeinhalts der Rauchgase von Block 9 zur Erwärmung von Kesselspeisewasser zu nutzen. Hierzu wird mithilfe eines neuen Wärmetauschers Energie aus dem bestehenden Wärmeverschiebesystem der Rauchgasentschwefelungsanlage von Block 9 ausgekoppelt, wodurch die Abgastemperatur am Schornsteinaustritt von 58 °C auf 56 °C abgesenkt wird. Auf diese Weise können bei gleicher Brennstoffmenge bis zu 8 MW der Wärmeleistung des Blocks 9 zusätzlich genutzt werden, was zu einer Erhöhung der Energieeffizienz und damit auch zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen des Blocks 9 führt. Vor mehreren Jahren wurde bereits eine zu diesem Vorhaben analoge Wärmeauskopplung in Block 8 realisiert. Im Zuge des Vorhabens wird ein Wärmetauscher inklusive Pumpe und den erforderlichen Verbindungsrohren errichtet.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG (§ 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG) durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das ist insbesondere deshalb der Fall, weil sich die Emissionen an Luftschadstoffen und Lärm durch die Änderungsmaßnahmen nicht erhöhen. Durch die Senkung der Abgastemperatur kommt es bei den Schadstoffimmissionen lediglich zu einer geringfügigen räumlichen Verschiebung des Immissionsmaximums. Die Maßnahmen erfolgen an einem bestehenden Kraftwerksgebäude. Wasser, Boden, Natur und Landschaft werden nicht beeinträchtigt. Auch bei Berücksichtigung von weiteren im Zulassungsverfahren befindlichen Vorhaben ergibt sich keine andere Beurteilung. Wegen der festgestellten Irrelevanz der in Frage kommenden Vorhaben im Sinne der TA-Luft und

der TA-Lärm sowie der geringen Auswirkungen des aktuellen Vorhabens, ist davon auszugehen, dass durch das hinzutretende Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 02.11.2021
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt, Referat 54.1